



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.07.2021

Nummer 54

Inhalt

- Richtlinie zur Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Auf der Grundlage von § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 09.07.2021 die folgende Richtlinie zur Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen beschlossen:

Richtlinie zur Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) fördert die Internationalisierung von Studium, Lehre, Forschung und Transfer durch Gewährung von Finanzmitteln auf Projektbasis. Auf diese Weise sollen u. a. international ausgerichtete Forschungsvorhaben und Kooperationen in Studium, Lehre, Forschung und Transfer unterstützt und die Etablierung von Internationalisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen sichergestellt werden. International ausgerichtete Lehrveranstaltungen in Curriculumsteilen der Fakultäten können in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

1. Beschreibung der Fördermaßnahme, Zielsetzung, Kreis der Teilnehmenden und beteiligten Institutionen

Die Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen zur Internationalisierung von Studium, Lehre, Forschung und Transfer sowie der Etablierung und Erhöhung der Sichtbarkeit der Ostfalia auf internationaler Ebene.

Antragsberechtigt sind Organisationseinheiten (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen) und Beschäftigte der Ostfalia.

Als beteiligte Institutionen und Einrichtungen im Rahmen der Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Partnerhochschulen,
- beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen, sofern ein klarer Bezug zum Arbeits- und Beschäftigungsfeld der oder des jeweiligen Beschäftigten erkennbar ist, wie:
 - öffentliche oder private (einschließlich gemeinwirtschaftlicher) Unternehmen,
 - lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen,
 - Sozialpartner oder sonstige Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften),
 - Forschungseinrichtungen,
 - Stiftungen,

- Schulen, Institute, Bildungszentren (einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und Erwachsenenbildung),
- gemeinnützige Organisationen, Verbände und Nicht-Regierungs-Organisationen,
- Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen.

2. Finanzierung

2.1. Wie wird gefördert?

Die Hochschule stellt Finanzmittel für die Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung. Jede geförderte Maßnahme wird maximal zu 50% aus zentralen Mitteln der Hochschule bezuschusst. Die Antragstellenden bzw. die jeweilige Organisationseinheit (z. B. Fakultät, zentrale Einrichtung etc.) müssen sich mit mindestens 50% an den Gesamtausgaben für die Maßnahme beteiligen. Die Bereitschaft der Organisationseinheit zu dieser Ko-Finanzierung ist mit der Antragstellung an die AG Internationalisierung nachzuweisen. Sponsorenmittel reduzieren die Kosten einer Maßnahme vorab und werden nicht als Mittel der Organisationseinheit bewertet.

2.2. Was wird gefördert?

Möglich sind:

- Sachkostenzuschüsse,
- die Anschubfinanzierung von Personal und
- die Finanzierung von studentischen Hilfskräften.

Folgeanträge für Personalkosten werden nicht bewilligt. Die Finanzierung von Personalkosten des Stammpersonals ist nicht möglich. Bei Auslandsexkursionen sind die Regelungen der „Richtlinie zur Durchführung und Abrechnung von Exkursionen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“, insbesondere zur Eigenbeteiligung der studentischen Teilnehmer*innen, zur maximalen Dauer der Exkursion während der Vorlesungszeit und zu den Höchstförderbeträgen, zu beachten.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich, unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare, über die

Auslandsbeauftragten und die Dekanate bzw. bei Non-Fakultäten über die verantwortlichen Personen in der jeweiligen Organisationseinheit, beim International Relations Office (IRO) einzureichen.

Es wird zwischen zwei Antragslinien unterschieden:

1. Anträge mit einem Zuschussvolumen von **über 2.000,- € (= Antragslinie 1)**
Die AG Internationalisierung erarbeitet aus den zur Antragslinie 1 fristgerecht eingegangenen Anträgen eine Vorschlagsliste, auf deren Grundlage das Präsidium über die Förderung entscheidet.
Antragsfristen: Anträge für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Mai und für das folgende Sommersemester bis zum 15. November eines jeden Jahres einzureichen.
2. Anträge mit einem Zuschussvolumen **bis zu 2.000,-€ (= Antragslinie 2)**
Anträge zu Antragslinie 2 können jederzeit gestellt werden. Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Beginn der beantragten Maßnahme muss mindestens vier Wochen betragen. Die Leitung des International Relations Office entscheidet in Absprache mit dem Präsidium, i. d. R. mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied, und unter Berücksichtigung der unter 3.2 genannten Kriterien über deren Förderung und informiert die AG Internationalisierung in der folgenden Sitzung. Anträge können auf diese Weise in einem Volumen von bis zu max. 30% der zentral insgesamt für Internationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden (first come, first served).

3.2. Neben der Einhaltung der jeweils gültigen Richtlinien der Ostfalia (z. B. Exkursionsrichtlinie, Forschungsrichtlinie, Repräsentationsrichtlinie, Studienqualitätsmittelrichtlinie), müssen folgende Kriterien erfüllt und Unterlagen in Form des vorgegebenen Antragsformulars eingereicht werden:

- Klar umrissene, konkrete Zielsetzung.
- Nachvollziehbarer Finanzierungsplan über erforderliche Personal- und/oder Sachmittel.
- Bei Exkursionen muss die Förderhöhe pro Student*in klar ausgewiesen sein. Die Angaben basieren auf den Daten der Seite 2 des „Antrags auf Durchführung einer Exkursion inkl. Kalkulation bzw. Abrechnung“ (Intranet Dezernat 1).
- Nachvollziehbarer Zeitplan/Arbeitsplan sowie ein verbindlicher Durchführungszeitraum (z. B. „in den Monaten x, y, z bis spätestens ... [Datum]“).
- Die Übereinstimmung mit dem Internationalisierungskonzept der Ostfalia und bei Fakultäten dem der Fakultät ist im Antrag explizit deutlich zu machen.
- Die Nachhaltigkeit der Maßnahme muss klar erkennbar sein und begründet werden.

Die Durchführung der Maßnahmen hat sich – insbesondere im Hinblick auf Reiseziel, Dauer, Anzahl der Teilnehmenden, Anzahl von Besuchen, Beförderungsklasse sowie Auswahl der Reiseroute und des Reiseanbieters - an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des sparsamen und effizienten Umgangs mit Hochschulmitteln zu orientieren. Dies ist bei Beantragung entsprechend

darzulegen. Eine Eigenbeteiligung der Studierenden muss sich im Rahmen dessen halten, was üblicherweise von Studierenden, die ihr Studium mit Hilfe staatlicher Förderleistungen (BAföG) finanzieren, erwartet werden kann. Eine Teilnahme darf nicht nur finanziell überdurchschnittlich leistungsfähigen Studierenden möglich sein.

4. Förderentscheidung

Die AG Internationalisierung berücksichtigt bei ihrem Vorschlag an das Präsidium folgende Punkte:

- die Gesamtsumme der beantragten Förderung,
- die Struktur der Finanzierung der gesamten Kosten der geplanten Maßnahme,
- die Fördersumme pro Student*in,
- die längerfristige Gleichbehandlung der Fakultäten unter Berücksichtigung von deren Gesamtgröße und deren finanzieller Situation.

Die AG Internationalisierung gibt zu den vorliegenden Anträgen ihre Empfehlungen an das Präsidium in folgenden Kategorien ab:

- A - förderungswürdig
- B - nicht förderungswürdig
- E - Enthaltung

Über eine Förderung entscheidet abschließend das Präsidium. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Gesamtumstände getroffen, d. h. dass z. B. vermehrte Verstöße gegen Verfahrensvorgaben in der Vergangenheit (z. B. Nichteinreichung eines Sachberichts und/oder Verwendungsnachweises) zur Ablehnung einer beantragten Maßnahme führen können.

5. Abschluss der Fördermaßnahme im Bereich Internationalisierung

Für jede bewilligte Maßnahme sind vier Wochen nach ihrer Beendigung beim IRO ein Sachbericht und beim Dez.1 ein Verwendungsnachweis über die von der Ostfalia zur Verfügung gestellten Mittel einzureichen. Der Sachbericht und der Verwendungsnachweis sind auf den vorgesehenen Berichtsformularen zu erstellen. Der Verwendungsnachweis wird intern abgeglichen und die verausgabten Mittel bis zur maximalen Höhe der vorliegenden Bewilligung gebucht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.